

# **Bürgerinformation zur Sitzung vom 27. Januar 2023 im Ratszimmer des Gemeindehauses von Bubach**

## **öffentliche Sitzung**

Sitzungsbeginn: 19.03 Uhr

Sitzungsende: 19:30 Uhr

## **nichtöffentliche Sitzung**

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr

Sitzungsende: 20:33 Uhr

## **Stimmberechtigte Teilnehmer:**

Anwesend:

Holger Arnsburg, Peter Bauermann, Elke Härter, Gerd Härter, Harald Härter, Marco Klumb  
und Volker Krämer

Gäste:

## **Tagesordnung - öffentliche Sitzung –**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beschluss über die Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer sowie Erstellung eines Nachtragshaushaltes
3. Verlängerung Energiesparrichtlinien
4. Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes – Bestellung einer/einer gemeinsamen kommunalen Datenschutzbeauftragten
5. Mitteilungen und Anfragen

## **Tagesordnung - nichtöffentliche Sitzung –**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde gemäß §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz festgestellt, dass das Gremium Ortsgemeinderat Bubach ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen.

## **öffentliche Sitzung**

### **Top 1 - Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung war der Einladung hinzugefügt und wird durch Unterschrift genehmigt.

### **Top 2 – Beschluss über die Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer sowie Erstellung eines Nachtragshaushaltes**

#### **SACHVERHALT:**

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 24. November 2022 die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) beschlossen. Damit tritt die Neuregelung pünktlich zum Jahr 2023 in Kraft.

Dabei wurde u.a. die Anpassung der Nivellierungssätze bei der Grundsteuer A von 300 Prozent auf 345 Prozent, bei der Grundsteuer B von 365 Prozent auf 465 Prozent und der Gewerbesteuer von 365 Prozent auf 380 Prozent beschlossen. Die Höhe der Nivellierungssätze orientiert sich zukünftig am jeweiligen Bundesdurchschnitt.

Die von der Gemeinde zu zahlenden Umlagen (Kreis und VG) sind ohne Anhebung der Hebesätze auf die Nivellierungssätze nicht zu leisten. Die Nivellierungssätze sind außerdem Voraussetzung für die Gewährung von Zuweisungen.

Bei Änderung der Hebesätze ist die Erstellung eines Nachtragshaushaltes notwendig, da bereits ein Doppelhaushalt 2022/2023 vorliegt.

Außerdem müssen auch die Gebühren für den Erwerb von Rasengrabstätten erhöht werden. Die Herstellung der 6 Rasengrabstätten kostete € 8.563,46, davon wurde schon eine Grabstätte verkauft, so dass der Preis für die übrigen Grabstätten bei € 1.452,69 liegt. Die Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle müssen lauten € 25,00 inklusive Reinigung.

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Gemeinderat beschließt die Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	345 v.H.
Grundsteuer B	465 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

Außerdem beschließt der Gemeinderat die Gebühren den Erwerb von Rasengrabstätten auf 1.600,00 € zu erhöhen.

Der Text zu § 5 Gebühren und Beiträge muss für die Nutzung der Leichenhalle wie folgt lauten: Benutzung Leichenhalle inkl. Reinigung € 25,00.

**BESCHLUSS:**

laut Beschlussvorschlag.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Einstimmig beschlossen

**Top 3 – Verlängerung der Energiesparrichtlinie****SACHVERHALT:**

Die Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Bubach läuft zum 31.12.2022 aus. Da die Ortsgemeinde gerne weiterhin Energieeinsparende Anschaffungen fördern möchte muss die Förderperiode der Energiesparrichtlinie verlängert werden.

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Förderperiode der Richtlinie um zwei weitere Jahre, bis zum 31.12.2024, zu verlängern. Des Weiteren beschließt die Ortsgemeinde, dass nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, welche bis zum 31.12.2024 getätigt bzw. abgeschlossen sind.

**BESCHLUSS:**

laut Beschlussvorschlag.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

einstimmig beschlossen

**Top 4 – Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes – Bestellung eines/einer gemeinsamen kommunalen Datenschutzbeauftragten****Sachverhalt:**

Seit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) am 25.05.2018 ist jede öffentliche Stelle in Rheinland-Pfalz dazu verpflichtet, die Vorgaben des Datenschutzes in die tägliche Arbeit zu integrieren und eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen.

Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sieht die neue Rechtslage eine verpflichtende Anordnung der Datenschutzaufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI).

Zu den Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten zählt u. a. die Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, etc.. Es muss sichergestellt werden, dass der/die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängender Fragen eingebunden wird.

Jede Ortsgemeinde/Stadt muss daher eine/n eigene/n Datenschutzbeauftragte/n benennen. Das Landesdatenschutzgesetz lässt es zu, dass für mehrere öffentliche Stellen ein/e gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r benannt wird (§ 37 Abs. 2 LDSG). D. h. die Ortsgemeinden und Städte könnten die Aufgaben der Verbandsgemeinde übertragen. Die Verwaltung favorisiert dabei eine Übertragung durch Vertrag und nicht eine kommunalrechtliche Übertragung im Sinne des § 67 Abs. 5 GemO. Zudem wäre es den Ortsgemeinden auch möglich die Aufgabe an einen Dritten zu vergeben.

Der erarbeitete Vertrag liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Der Verbandsgemeinderat hat diesem in seiner Sitzung am 20.12.2022 bereits zugestimmt. Die Übertragung der Aufgaben verursacht keine weiteren Kosten.

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Ortsgemeinderat Bubach beschließt die Übertragung der Aufgabe der/des gemeindlichen Datenschutzbeauftragte/n auf die/den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen und stimmt dem beigefügten Vertragsentwurf zu.

#### **BESCHLUSS:**

laut Beschlussvorschlag

#### **ABSTIMMUNGSERGEBNIS:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

einstimmig beschlossen

#### **Top 5 – Mitteilungen und Anfragen**

Rolf Härter hat einen Baumschneidekurs mit Herrn Peter Kreiser organisiert. Dieser Kurs soll am Samstag, 18. März in den Streuobstwiesen durchgeführt werden. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen. Eine entsprechende Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt „Heimat aktuell“. Es können auch Auswärtige an diesem Kurs teilnehmen können. – Bei der Weinauswahl für den nächsten Gemeindetag soll darauf geachtet werden, dass auch lieblichere Weine im Angebot sind. Ein Termin für eine Weinprobe beim Weingut Lorenz wird

frühzeitig festgelegt. – Da mittlerweile immer mehr Gemeindeflächen vom Schnee zu räumen sind, soll über die Anschaffung eines Schneeschildes für den Iseki-Rasentruck beraten werden. Die Ortsbürgermeisterin wird Preise für ein solches Schild erfragen. - Die nächste Ratssitzung findet am Freitag, 17. März 2023 statt.

gez. Elke Härter, Ortsbürgermeisterin und Schriftführerin

## **nichtöffentliche Sitzung**

### **Top 1 - Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung war der Einladung hinzugefügt und wird durch Unterschrift genehmigt. Einwendungen der Ratsmitglieder gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden keine gemacht.

### **Top 2 a – Pachtangelegenheit**

#### **Sachverhalt:**

Ein Pächter hat seine gepachteten Flächen seit Jahren mit einem Mitbürger bewirtschaftet. Nun hat der Pächter seinen Pachtvertrag für die Flächen rückwirkend für 2021 gekündigt und möchte den Pachtvertrag auf den Mitbewirtschafter übertragen. lassen. Auf einem Grundstück, das als Weideland genutzt wird, befinden sich Aufbauten.

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Ortsgemeinderat beschließt den bestehenden Pachtvertrag vom jetzigen Pächter an den Mitbewirtschafter mit der Klausel, dass die Aufbauten nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu entfernen bzw. die Kosten für den Abbau zu tragen sind, zu übertragen.

#### **BESCHLUSS:**

laut Beschlussvorschlag.

#### **ABSTIMMUNGSERGEBNIS:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

einstimmig beschlossen

### **Top 2 b – Grundstücksangelegenheit**

#### **Sachverhalt:**

Der Eigentümer eines Grundstückes, das Bauerwartungsland ist und von der Ortsgemeinde angekauft werden soll, möchte dieses Grundstück gegen ein Baugrundstück tauschen. Außerdem möchte er von dem Bauerwartungsland eine Fläche von ca. 70 m<sup>2</sup> behalten, damit das Baugrundstück rechteckig wird. Die Konditionen für diesen Grundstücktausch werden beraten und festgelegt.

Bereits nach dem Teilverkauf des Baugrundstückes 78 in 2012 an Familie Süss wurde beschlossen, das auf dem verbleibenden Grundstück 78/2 kein Bebauungszwang bestehen soll. Die Parzellen 78/2 und 79 ergeben ein Bauplatz von 750 m<sup>2</sup>.

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Ortsgemeinderat beschließt den Grundstückstausch zu den Konditionen durchzuführen.

Ein Ratsmitglied nimmt aus Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil und verlässt den Sitzungsraum.

**BESCHLUSS:**

laut Beschlussvorschlag.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 6

einstimmig beschlossen

**Top 3 - Mitteilungen und Anfragen**

Das gesetzliche Vorkaufsrecht zu einem Grundstücksvertrag wurde nicht ausgeübt. – Die Bürgermeisterin informiert über die im Notarvertrag festgelegte Straßenreinigungspflicht seitens der Ortsgemeinde am ehemaligen Raiffeisenlager.

gez. Elke Härter, Ortsbürgermeisterin und Schriftführerin